

Kumhausener E-Bike-Förderung 2024



1. Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen (natürliche Personen) die in der Gemeinde Kumhausen ihren Hauptwohnsitz haben. Die Förderung nach Punkt 2 ist pro Antragsteller*in und Jahr einmal und pro Haushalt und Jahr zweimal zulässig. Weiterhin müssen zwischen zwei Anträgen der selben Person mindestens fünf Jahre liegen. Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember 2024. Der Fördertopf ist begrenzt auf 10.000 €. Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge und Rechnungskopien ist der Eingangsstempel bei der Gemeinde Kumhausen.

Der Förderantrag ist nur vollständig, wenn das Antragsformular ausgefüllt sowie unterschrieben ist und eine Kopie des Kaufbelegs beigefügt wird. Aus der Rechnungskopie muss hervorgehen, dass es sich bei dem erworbenen Fahrzeug um ein Elektrofahrrad nach Punkt 2 handelt. Die Rechnung muss auf den/die Antragsteller*in ausgestellt sein. Aus der Kopie des Kaufbelegs muss außerdem das Kaufdatum hervorgehen. Es werden ausschließlich Fahrzeuge gefördert, deren Kaufdatum nach dem 31.12.2023 liegt. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Die Förderung der Gemeinde Kumhausen stellt eine freiwillige Leistung dar. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Alle Fördersummen werden vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im gemeindlichen Haushalt in Aussicht gestellt und gewährt. Falls der vorgesehene Haushaltsansatz für das laufende Jahr bereits aufgebraucht ist, kann ein Förderantrag abgelehnt werden. Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Förderanträge abschließend durch den zuständigen Fachausschuss des Gemeinderats behandeln zu lassen.

2. Fördergegenstand und Fördersumme

Gefördert werden neuwertige Elektrofahrräder sowie Gebrauchtsmodelle. Letztere werden jedoch nur gefördert, sofern sie mit Rechnung über einen/eine Händler*in erworben werden. Leasing-Räder (z.B. über „Job-Rad“) werden nicht gefördert. Die Fördersumme beträgt 100 € für E-Bikes sowie 250 € für Lasten-E-Bikes. Eine Mindestkaufsumme ist nicht zu erfüllen.

Folgende Typen von Elektrofahrrädern werden gefördert: Pedelecs (Pedal Electric Cycles), E-Bikes (zuschaltbarer Elektro-Antrieb per Drehgriff), Lasten-Pedelecs und Lasten-E-Bikes. Fahrräder mit zusätzlichem Verbrennungs- oder Wasserstoffmotor werden nicht gefördert. Elektroroller oder E-Scooter werden ebenfalls nicht gefördert.